

# Allgemeine Bedingungen für die Allgefahren Gewerbeversicherung (AG) zur Inhaltsversicherung

(AG die Bayerische2022 – Stand 01/2023)

## Teil A: Allgemeiner Teil

---

1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss

---

2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

---

3 Prämien, Versicherungsperiode

---

4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

---

5 Folgeprämie

---

6 Lastschriftverfahren

---

7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

---

8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

---

9 Gefahrerhöhung

---

10 Überversicherung

---

11 Mehrere Versicherer

---

12 Versicherung für fremde Rechnung

---

13 Übergang von Ersatzansprüchen

---

14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

---

15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

---

16 Sachverständigenverfahren

---

17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

---

18 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

---

- 
- 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- 
- 20 Repräsentanten
- 
- 21 Verjährung
- 
- 22 Zuständiges Gericht
- 
- 23 Anzuwendendes Recht
- 
- 24 Sanktionsklausel
- 
- 25 Sicherungsübereignung/Sicherungsschein
- 
- 26 Bedingungsanpassungsvereinbarung
- 
- 27 Konditions- und Summendifferenzdeckung
- 
- 28 Abweichungen zu den Verbandsbedingungen
- 
- 29 Aufwendungsersatz
- 
- 30 Besserstellungsklausel zur Vorversicherung
- 
- 31 Versicherungsbeginn
- 
- 32 Beitragsanpassungsklausel

---

**Teil B: Allgefahrenversicherung für die Sachwert- und Ertragsausfallversicherung**

---

- 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- 
- 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- 
- 3 Versicherte Sachen
- 
- 4 Daten und Programme
- 
- 5 Ertragsausfallversicherung
- 
- 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- 
- 7 Versicherungsort
-

---

8 Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungsperiode

---

9 Umfang der Entschädigung

---

10 Entschädigungsgrenzen

---

11 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

---

12 Sachverständigenverfahren

---

13 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, Buchführungspflicht

---

14 Besondere gefahrerhöhende Umstände

---

15 Wiederherbeigeschaffte Sachen

---

16 Veräußerung der versicherten Sachen

---

17 Betriebsschließung / Infektionsschutz

---

### **Teil C: Begriffsbestimmungen**

### **Zusatzbaustein Nachhaltigkeit für die Allgefahren Gewerbeversicherung (AG) zur Inhaltsversicherung**

---

## Teil A: Allgemeiner Teil

### 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

#### 1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag

unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer, den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

**3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

**4. Rechtsfolgenhinweis**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

**5. Vertreter des Versicherungsnehmers**

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**6. Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### 2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### 3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### 4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### 5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### 6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

## 3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durchlaufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

## 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter

### 1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

## **2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## **3. Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## **4. Vorläufige Deckung**

### **4.1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung des Beitrages, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.

### **4.2 Inhalt des Vertrages**

Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.

### **4.3 Nichtzustandekommen des Hauptvertrages**

Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrages zu, die beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung ein abweichender Beitrag vereinbart wurde.

### **4.4 Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung**

a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag

oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrages abweichend von

Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.

b) Absatz a) ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklärt, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruches beim Versicherer.

d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang wirksam.

## 5 Folgeprämie

### 1. Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### 2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer



Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **4. Zahlung der Prämie nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

## **6 Lastschriftverfahren**

### **1. Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

### **2. Änderung des Zahlungsweges**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## **7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **1. Allgemeiner Grundsatz**

a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

### **2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag

hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in Teil B Ziffer 13);

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der

Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

c) Die Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

## **2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a)

ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### **3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## **9 Gefahrerhöhung**

### **1. Begriff der Gefahrerhöhung**

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### **2. Pflichten des Versicherungsnehmers**

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### **3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**

#### a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **4. Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### **5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

## 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 11 Mehrere Versicherer

### 1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziffer 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben



Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### **4. Beseitigung der Mehrfachversicherung**

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss, der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

### **12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

#### **1. Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

#### **2. Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### 3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## 13 Übergang von Ersatzansprüchen

### 1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

### 1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf



eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

## **2. Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Text zu kündigen.

## **3. Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### **1. Fälligkeit der Entschädigung**

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### **2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils**

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### **3. Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;

b) der über den Zeitwertschaden nach Nr. 1 b) oder den gemeinen Wert nach Nr. 1 c) hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;

d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **4. Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### **5. Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## **16 Sachverständigenverfahren**

### **1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **2. Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### **3. Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **4. Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungs- kosten;

c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

e) bei Ertragsausfallschäden

aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten,

cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben,

dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

f) bei Mietausfallschäden

aa) den versicherten Mietausfall;

bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

## **5. Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## **6. Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

#### 1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

### 18 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

#### 1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

#### 2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

#### 3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr.

2 entsprechend Anwendung.

### 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters

#### 1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- d) Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Ein Zeitraum von 5 Tagen gilt in jedem Fall als unverzüglich.

#### 2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

#### 3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

### 20 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentant gilt:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes,
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer,
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter,
- bei Einzelunternehmen die Inhaber,
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

## 21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## 22 Meinungsverschiedenheiten, Zuständiges Gericht

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG, Thomas-Dehler-Str. 25 81737 München.

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

### 1. Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail:

[beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

## 2. Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

## 3. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## 4. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### 23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### 24 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.



---

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

---

### 25 Sicherungsübereignung/Sicherungsschein

Will der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme vermindern oder will er diese Versicherung aufheben oder bei Ablauf nicht fortsetzen, so bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung des Kreditgebers, für das der Versicherer einen Sicherungsschein ausgefertigt hat.

Die Einwilligung muss bei dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt eingegangen sein, in dem die Vertragsänderung oder der Vertragsablauf wirksam werden soll.

---

### 26 Bedingungsanpassungsvereinbarung

Die Bedingungsanpassungsvereinbarung („Update-Klausel“) gilt als vereinbart bzw. mitversichert/eingeschlossen. Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

---

### 27 Konditions- und Summendifferenzdeckung

Zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn des Vertrages, maximal für 15 Monate, gilt eine prämienfreie Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und Bedingungen zu erstatten wäre, zu der vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, aus einer beim Vorversicherer nicht mitversicherten Grundgefahr, wenn beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt. Wird in diesem Fall eine prämienpflichtige Versicherung anderweitig nicht mitversicherter Grundgefahren, bzw. eine Summennachversicherung beantragt und vom Versicherer bestätigt, greift die Konditions- und Summendifferenzdeckung. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung der Prämie leistungsfrei ist.

---

### 28 Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen von den bei Vertragsabschluss oder Eintritt des Schadens vom GDV empfohlenen Versicherungsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

---



## 29 Aufwendungsersatz

### 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

f) Nicht versichert sind Aufwendungen

- für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
- soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
- soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.

### 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese dem Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## 30 Besserstellungsklausel zur Vorversicherung

1. Sollte sich bei konkreten Schadensfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert gilt.

2. Die Entschädigung ist auf die bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG vereinbarte Versicherungssumme, max. 500.000 EUR, begrenzt. Die Regelung gilt maximal für 10 Jahre ab Vertragsabschluss und längstens bis zu einer Neuordnung (Anpassung der Versicherung an die nunmehr bestehenden veränderten Vertragsrisiken) des Versicherungsvertrages.

3. Die Besserstellungsklausel gilt nicht für

- a) beantragte oder einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern nachweislich vereinbarte vertragliche Schlechterstellungen,
- b) Tatbestände, für die bei der Bayerischen Zeichnungsverbot besteht
- c) Risiken die gemäß Tarif anfragepflichtig sind
- d) Sonder- und Maklerkonzepte
- f) einzelvertragliche Individualabsprachen
- g) die Terror- und Sanktionsklausel
- h) wenn der bisherige Vertrag vom Vorversicherer wegen arglistiger Täuschung angefochten wurde oder wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht der Rücktritt vom Vorvertrag erklärt wurde.
- i) die Betriebsschließungsversicherung

### 31 Versicherungsbeginn

Endet der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer zum Ablaufdatum um 12:00 Uhr Mittag und wurde bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG die neue Versicherung mit Beginn am Folgetag 00:00 Uhr eingedeckt, gewährt die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG Deckung für den beantragten Versicherungsschutz bereits für den Zeitraum zwischen Ablauf der bisherigen Versicherung und Beginn der neuen Versicherung.

### 32 Beitragsanpassungsklausel

#### 1. Grundsatz

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

#### 2. Tarifanpassung

Der Prämiensatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten und Aufwand für Rückversicherung), des Gewinnansatzes und ggf. der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

Der Versicherer ist berechtigt, den Prämiensatz für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen.

Tarifliche Anpassungen von Prämiensätzen können vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.

Der Prämiensatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (z. B. Bauart des Gebäudes, in dem das Risiko belegen ist oder geographische Lage), mittels anerkannter mathematisch statistischer oder geographischer Verfahren getrennt ermittelt.

Der Versicherer ist berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge

---

weiterzugeben.

Prämiensenkungen gelten automatisch – auch ohne Information des Versicherungsnehmers als vereinbart. Prämien erhöhungen werden dem Versicherungsnehmer unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger

Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung, kündigen.

Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifierung unberührt.

---

## Teil B: Allgefahrenversicherung für die Sachwert- und Ertragsausfallversicherung

### 1 Versicherte Gefahren und Schäden

**1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen** (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Vom Versicherungsnehmer bezogene Montage- und Bauleistungen (Objekte und Ausrüstung) bis zur Fertigstellung/Bezugsfertigkeit, Objekte in der Erprobung, sowie Tiere und Pflanzen sind nur gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (s. Begriffsbestimmung) versichert.

**2. Für Anlagen der elektronischen Einrichtung** (s. Begriffsbestimmungen) beginnt die Haftung des Versicherers mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Betriebsfertigkeit der Anlage. Betriebsfertigkeit ist eine Anlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Anlage innerhalb des Versicherungsortes.

Wird im Versicherungsfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

Bei Sachen, die zum Eigengebrauch bestimmt sind, gilt eine unwesentliche Veränderung, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigt, nicht als Sachschaden im Sinne dieser Versicherung.

**3. Entschädigung für elektronische Bauelemente** (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Für Schäden durch benannte Gefahren (s. Begriffsbestimmung) beginnt die Haftung des Versicherers schon vor der Betriebsfertigkeit, nämlich ab Anlieferung am Versicherungsort.

Bei Sachen, die zum Eigengebrauch bestimmt sind, gilt eine unwesentliche Veränderung, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigt, nicht als Sachschaden im Sinne dieser Versicherung.

#### **4. Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl, Raub, oder durch Diebstahl, den weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat, an sich gebracht hatte (inklusive Diebstahl aus Schlüsseldepot);

- falscher Schlüssel oder

- anderer Werkzeuge eindringt.

Einbruchdiebstahl liegt auch vor, wenn jemand in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.

Mitversichert sind Vandalismusschäden nach einem Einbruch, wenn der Täter in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Nicht versichert sind Schäden durch einfachen Diebstahl.

Dies gilt nicht für

a) Anlagen der elektronischen Einrichtung (s. Begriffsbestimmung).

b) Schäden durch Diebstahl richtiger Schlüssel gemäß Absatz 1

c) Bewirtschaftungsmöbel

Als Bewirtschaftungsmöbel gelten z. B. Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschirme, Sonnenschirmständer und Heizstrahler. Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus. Die versicherten Sachen sind außerhalb des Versicherungsortes gemäß Teil B Ziffer 7 Nr. 1 mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

Der Versicherungsnehmer hat außerhalb der Geschäftszeiten, die versicherten Sachen gegen die Wegnahme in geeigneter Weise zu sichern. Geeignet im Sinne diese Bestimmung ist das Verbinden der Sachen mit einem abschließbaren Stahlseil oder abschließbarer Stahlkette.

Für c) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

d) Geschäftsfahrräder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.

Der Versicherungsnehmer hat

- außerhalb der Geschäftszeiten die versicherten Sachen gegen die Wegnahme in geeigneter Weise zu sichern. Geeignet im Sinne diese Bestimmung ist das Verbinden der Sachen mit einem abschließbaren Stahlseil oder abschließbarer Stahlkette.

- das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungs-zeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern

e) durch einfachen Diebstahl entwendete Arzttaschen und deren Inhalt. Arzttaschen sowie deren Inhalt (ohne Bargeld) gelten gegen sonstige Beschädigung mitversichert.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in c), d) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer, unter den in Teil A Ziffer 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Für d) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Für e) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

## **5. Raub**

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

## **6. Plünderung**

Plünderung ist das Abhandenkommen versicherter Sachen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

## **7. Überschwemmung, Rückstau**

**Gilt abweichend zu Ziffer 2. 2. n) nur dann als mitversichert, wenn dies ausdrücklich beantragt, vereinbart und dokumentiert worden ist.**

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Die Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein / Nachtrag gilt gleichzeitig als Jahreshöchstentschädigung (JHE). Es wird ein Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR je Schaden vereinbart.

**2 Nicht versicherte  
Gefahren und  
Schäden**

**1. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden infolge**

a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;

b) Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Abweichend hierzu gelten Schäden infolge jeglicher Art von Terrorakten bis zur im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme, max. 2.500.000 EUR inkl. Versicherter Kosten und Ertragsausfall, mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben folgende Schäden infolge jeglicher Art von Terrorakten:

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben,
- b) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation),
- c) Schäden durch Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen)

c) Jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jedweder Art von Kernenergie beziehungsweise Radioaktivität insbesondere:

- ionisierende Strahlen von oder der Verseuchung durch Radioaktivität von Kernenergiebrennstoffen, radioaktiven Abfällen oder aus der Verbrennung von Kernenergiebrennstoffen.

- radioaktive, toxische, explosive oder anderweitig gefährliche oder verseuchende nukleare Anlagen aller Art, Kernreaktoren oder andere nukleare Baugruppen oder nukleare Bauteile davon

- Kriegswaffen und Waffen aller Art sowie jegliche Vorrichtungen oder Hilfsmittel, die die atomare oder nukleare Spaltung und/oder Verschmelzung oder ähnliche Reaktionen benutzen oder die radioaktive Kräfte oder radioaktive Materialien verwenden

Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen gilt dieser Ausschluss vorbehaltlich der Gültigkeit aller anderen Versicherungsregelungen insbesondere aller vereinbarten Ausschlüsse im Versicherungsvertrag nicht, soweit nach der Originalpolice Deckung besteht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer unter die Versicherung dieser Originalpolice fallenden versicherten Gefahr durch auf dem in dieser Police benannten Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination. Dieser Einschluss gilt nicht für Sachen, Einrichtungen und Anlagen die unter den Anwendungsbereich der NMA 1975, etc. fallen, insbesondere gilt dieser Einschluss nicht für Kernkraftwerke, Lager für Kernbrennstoffe



und/oder Kernbrennstoffabfälle sowie Wiederaufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe.

d) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten.

## **2. Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf Schäden**

a) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung;

b) durch korrosive Angriffe jeder Art, Abzehrungen, Erosion, Schwund, übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

c) an Dampf-, Gas- und Wasserturbinenanlagen sowie von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm.

Die Ausschlüsse gemäß a) und b) gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß a) und b) erneuerungsbedürftig waren.

Der Ausschluss gemäß b) gilt ferner nicht bei

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.

Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

Der Ausschluss gem. c) bezieht sich nicht auf frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung, der Warmwasserheizungs- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen oder ortsfester Wasserlöschanlagen. Rohre dieser Anlagen sind auch Gegenstand der Versicherung, sofern sie außerhalb des Versicherungsortes gemäß Teil B Ziffer 7 Nr. 1b) verlegt sind und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

d) die an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen oder zugehörigen elektronischen Datenverarbeitungs-, Steuerungs- und Speicheranlagen inkl. der Datenträger, Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations- Medizintechnik und sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten

- durch eine Tätigkeit im Rahmen der Bedienung, Wartung, Umrüstung, Instandsetzung oder Reparatur an oder mit der Sache ohne eine zusätzliche mechanische Zwischeneinwirkung von außen oder
- durch Eigenschaften oder Mängel der Sache selbst entstehen (innerer Betriebsschaden) oder
- durch angekündigte Stromabschaltungen;

Nicht zu Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstige technischen Anlagen gemäß Teil B Ziffer 2 Nr. 2 d) gehören Anlagen der elektronischen Einrichtung (s. Begriffsbestimmungen).



e) durch Genmanipulation, Genmutation oder anderer Genveränderungen sowie durch Verseuchung mit biologischen oder chemischen Substanzen;

f) durch Sturmflut oder Tsunami;

g) durch Asteroiden

h) Konstruktions-, Material-, Planungs- oder Ausführungsfehler;

i) an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen entstehen;

j) durch Ver- oder Bearbeitung oder durch Reparatur an den in Ver- oder Bearbeitung oder in Reparatur befindlichen Sachen; dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und EDV- Anlagen als eigene Betriebseinrichtung;

k) durch

- Bakterien, Viren, Prionen, Pilzbefall aller Art

- Verderben oder Verfall, Asbest, Trockenheit, Austrocknung, Temperaturschwankungen, Gewichts-verlust, Verfärbung, Wechsel von Geschmack, Duft, Farbe, Struktur oder Aussehen;

- Tiere aller Art - sofern nicht durch Tierverschiss oder durch mechanische Einwirkung von außen hervorgerufen –;

- Mikroorganismen (z.B. Fermentation), Insekten oder Pflanzen;

- Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung, Verunreinigung,

- übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

- dauernde Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder

- Stäuben; Folgeschäden, die an anderen Sachen eintreten, sind versichert, sofern die Schäden nicht selbst unter die Ausschlüsse fallen;

l) durch Witterungseinflüsse an oder durch das Abhandenkommen von im Freien befindlichen Sachen oder an Sachen in nicht verschlossenen Gebäuden.

Nicht verschlossen ist ein Gebäude, das seiner Konstruktion oder Ausführung nach nicht vollständig verschließbar ist oder zum Zeitpunkt des Schadens nicht verschlossen war.

Durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden, die durch benannte Gefahren (s. Begriffsbestimmungen) entstanden sind. Besondere Entschädigungsgrenzen sind zu beachten;

m) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser

n) durch Grundwasser, Rückstau oder Überschwemmung.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund- und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:

aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

bb) Witterungsniederschläge

cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

o) durch jegliche Unbenutzbarkeit, Verluste, Veränderungen oder Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials. Der Versicherungsschutz für Daten und Programme richtet sich nach Teil B Ziffer 4.

p) durch Reißen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Hof- und Gehsteinbefestigungen sowie Straßen oder durch von menschlichen Eingriffen (z. B. Über-, Untertage- oder Tunnelbau, Erdgas- oder Erdölförderung, Erdwärmegewinnung) verursachten Absenkungen oder Erschütterungen des Erdbodens oder durch von menschlichen Eingriffen verursachtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen;

q) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

das gilt auch für dadurch entstandene Folgeschäden, sofern nicht bei deren Eintritt Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Leitungswasser oder Wasserlöschanlagenleckage mitgewirkt haben;

durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

r) soweit ein Dritter (insbesondere als Planer, Konstrukteur, Bauunternehmer, Handwerker, Lieferant, Hersteller oder Reparatuer) im Rahmen der Gewährleistung einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Ersatzpflicht oder kann der Ersatzanspruch nicht realisiert werden, so ersetzt der Versicherer den Schaden, wenn seine Ersatzpflicht gegeben wäre, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Dritten;

s) soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes gegeben sind; ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich in diesen Fällen auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruches überschreitet;

t) soweit versicherte Sachen gegen die gleichen Gefahren oder Schäden durch einen anderen Versicherungsvertrag versichert wurden.

u) Transporte

Ausgeschlossen sind Transporte, die nicht

- den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dienen

- mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgen

- ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

aa) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;

bb) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;

cc) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

dd) Schäden, die beim Be- und Entladen der den Transport durchführenden Fahrzeuge entstehen

Die Entschädigung ist für Transporte auf maximal EUR 50.000 jährlich als Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

Es dürfen gleichzeitig nur drei Transporte stattfinden.

### 3 Versicherte Sachen

#### **1. Versichert sind die: Beweglichen Sachen der Betriebseinrichtung (Inhalt)**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und er dafür die Gefahr trägt als bewegliche Sachen.

Daten und Programme sind keine Sachen.

#### **2. Bewegliche Sachen**

a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

aa) Eigentümer ist;

bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

cc) sie sicherungshalber übereignet hat.

b) In teilweiser Abänderung von Nr. 7 a) dd) sind Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen versichert, wenn sie sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungs-ortes befinden. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

c) Versichert sind Schäden durch Raub und Einbruchdiebstahl (Teil B Ziffer 1 Nr.4) an versicherten Sachen in

aa) Schaukästen und Vitrinen auch außerhalb des Versicherungsortes gemäß Teil B Ziffer 7. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

Versicherungsschutz gemäß Teil B Ziffer 1 Nr. 4 besteht, wenn der Täter den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes

erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

Für aa) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 EUR begrenzt.

bb) Schaufenstern, ohne dass der Täter das Gebäude betritt.

Für bb) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 EUR begrenzt.

cc) Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks an versicherten Sachen sowie an Bargeld und Urkunden; Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladenen Beträgen (z. B. Telefonkarten) (Teil B Ziffer 1 Nr. 5 und Ziffer 7 Abs. 1.d) Satz 1)

Für cc) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

dd) Beraubung auf Transportwegen an versicherten Sachen sowie an Bargeld und Urkunden; Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträgen (z. B. Telefonkarten) (Teil B § 1 Nr. 5 und § 7 Abs. 1. d) Satz 2 )

Für dd) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

d) Mitversichert gelten Schäden an

aa) Photovoltaik- und Solaranlagen aller Art (Solarmodule, Solarkollektoren);

Für aa) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

bb) an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Antennenanlagen, Gefahrmittele-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände;

Für bb) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

cc) Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn die Sachen zur Zeit des Diebstahls gegen die einfache Wegnahme gesichert waren. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Für cc) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

dd) Kühl- und Tiefkühlgut

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen nach Nr. 2, die infolge einer versicherten Gefahr bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

2. Versicherte Sachen

Als Kühlgut und gleichzeitig als versicherte Sache gelten Lebensmittel, welche in kaltem Zustand, d. h. bei Temperaturen unter 8 Grad Celsius in Kühlanlagen gelagert werden.

Als Tiefkühlgut und gleichzeitig als versicherte Sache gelten Lebensmittel, welche in gefrorenem Zustand, d. h. bei Temperaturen unter -18 Grad Celsius in Tiefkühlanlagen gelagert werden. Für Eiskrem sind -20 Grad Celsius erforderlich;

### 3. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

a) durch gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtungen;

b) durch Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;

c) durch angekündigte Stromabschaltungen

d) Für Ertragsausfallschäden infolge eines versicherten Schadens besteht kein Versicherungsschutz.

Für dd) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

ee) Seng-, Schwel- und Schmorschäden sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Für ee) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

ff) Verschmutzung wie z. B. Graffiti oder sonstige Bemalungen, Zeichnungen oder Schmierereien sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen

Für ff) gilt: Die Entschädigung ist maximal begrenzt auf die Jahreshöchstentschädigung von EUR 10.000 jährlich. Es gilt ein Selbstbehalt gemäß Vereinbarung - mindestens jedoch EUR 500 je Schadenereignis.

gg) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

Für gg) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

hh) Kunstgegenstände (wie z.B. Gemälde, Drucke, Aquarelle, Stiche, Skulpturen, Plastiken, Orientteppiche und Gobelins usw.), Sammlungen und Antiquitäten (Möbel mit einem Alter von mindestens 100 Jahren), die der Einrichtung und Raumgestaltung dienen, gelten mitversichert.

Für hh) gilt: Die Versicherungssumme auf einen Einzelwert von 3.000 EUR und bis auf einen Gesamtwert von 30.000 EUR begrenzt.

ii) Für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Quartalsabrechnung mit der Krankenkasse erleidet.

Dies gilt auch, wenn die Daten auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.

Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden

gekommenen vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalls maßgebend.

Für ii) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

jj) Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, ist bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art. Die Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Nicht versichert sind Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

Für jj) gilt: Die Entschädigung je Gast auf 5.000 EUR, insgesamt auf max. 50.000 EUR begrenzt.

kk) Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand gelten mitversichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen. Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz. Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

Für kk) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

### **3. Verglasung und Werbeanlagen**

Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- c) Platten aus Glaskeramik;
- d) Glasbausteine und Profilbaugläser;
- e) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- f) Der Werbung dienende Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen, Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen));
- g) Blei-, Messing-, Eloxalverglasung.
- h) Ceran-, Glaskeramikkochfelder

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Für die Rahmen dieser Verglasungen besteht Versicherungsschutz aufgrund der besonderen Vereinbarung gemäß Teil B Ziffer 6 Nr. 3 r) (versicherte Kosten).

### **4. Fremdes Eigentum**

Über Nr. 2 a) bb) und cc) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört



und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

#### **4a. Versicherte Interessen**

Die Versicherung gemäß Nr. 2 a) bb) und cc) und Nr. 4 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen der Nr. 4 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

#### **5. Betriebsschließung / Infektionsschutz**

Wichtiger Hinweis:

Die Voraussetzungen der Leistungen und Ausschlüsse im Zusammenhang mit der Betriebsschließung / Infektionsschutz richten sich nach Teil B Ziffer 17. Diese gelten vorrangig.

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

- beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern nach Teil B Ziffer 17 Ziff. 2 im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine der Maßnahmen nach Teil B Ziffer 17 Ziff. 1.1 bis 1.5 anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Die Entschädigung ist maximal begrenzt auf die Jahreshöchstentschädigung von EUR 50.000 jährlich.

#### **6. Nicht versicherte Sachen**

a) Nicht versichert sind, soweit nicht eine besondere Entschädigungsgrenze vereinbart ist

aa) Bargeld und Urkunden in qualifizierten Behältnissen sowie Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten) in qualifizierten Behältnissen

Für aa) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

Im Rahmen dieser Entschädigungsgrenze gilt Bargeld in geöffneten Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen auf EUR 50,00 je Registrierkasse, maximal EUR 500,00 je Versicherungsfall begrenzt.

aaa) Bargeld und Urkunden unter einfachem Verschluss sowie Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf

Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten) unter einfachem Verschluss

Für aaa) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

bb) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;

cc) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;

dd) Hausrat aller Art, sofern nicht nach Nr. 3 b) versichert;

ee) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;

ff) Off-Shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;

gg) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;

hh) Deponien;

ii) mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten; gilt auch für in und an der Außenwand fest montierte Automaten.

Für ii) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

jj) Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

Für jj) gilt die Entschädigung gemäß Teil B 6 Nr. 3 a,b,c,d,f,g,h und i summarisch in einer Position bis 100% der Versicherungssumme laut Versicherungsschein/Nachtrag, jedoch max. auf 3.000.000 EUR begrenzt.

kk) verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle in Zahnpraxen und Zahnlabors, wenn sich die Sachen nicht in einem Behältnis befinden.

Für kk) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

c) Bei Schäden durch Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gemäß Nr. 4 durch Bruch (Zerbrechen) sind nicht versichert

aa) optische Gläser, Geschirr und Handspiegel;

bb) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Nr. 4 f) versichert;

cc) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

#### 4 Daten und Programme

### 1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2, 3 und 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach



versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

### **2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind**

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind. Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

### **3. Daten und Programme als Handelsware**

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

### **4. Sonstige Daten und Programme**

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen gemäß Teil B Ziffer 6 Nr. 3 f).

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

### **5. Kopierschutzmodule, Dongles**

Der Versicherer ersetzt Kosten, die zusätzlich entstehen, weil versicherte Daten und Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen gesichert sind, ausschließlich gemäß Teil B

§ 6 Nr. 3 n).

### **6. Ausschlüsse**

a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

## **5 Ertragsausfallversicherung**

### **1. Gegenstand der Deckung**

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines versicherten Sachschadens nach Teil B Ziffer 1 unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

**2. Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen** einer der dem Betrieb dienenden Sache durch einen nach diesem Vertrag versicherten Sachschaden.

**3. Als eine dem Betrieb dienende Sache** nach Nr. 2 gelten auch vorübergehend außer Betrieb genommene sowie neu hinzukommende, aber noch nicht im Betrieb genommene Anlagegüter, auch wenn sie sich noch im Bau befinden. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme oder Nutzung dieser Sachen entstehende Ertragsausfallschaden.

**4. Außerhalb des Versicherungsortes** (Teil B Ziffer 7) gelten als dem Betrieb dienenden Sachen nur solche, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat;
- d) sie für seinen Betrieb gemietet, gepachtet oder geliehen hat.

### **5. Ertragsausfallschaden**

a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

Versicherungsschutz für Kosten infolge von Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederstellungs- oder Betriebsbeschränkungen besteht im Rahmen von Teil B Ziffer 9 Nr. 5 f).

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

bb) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;

ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

### **6. Haftzeit**

Die vertraglich vereinbarte Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

Es gilt die vertraglich vereinbarte Haftzeit – maximal jedoch 24 Monate.

## 7. Daten und Programme

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

## 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

**1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens** sind gemäß Teil A Ziffer 29 Ziff.1 versichert.

**2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens** sind gemäß Teil A Ziffer 29 Ziff. 2 versichert.

Für Ziff. 1 und 2 gilt die Entschädigung bis 100% der Versicherungssumme laut Versicherungsschein/Nachtrag, jedoch max. auf 3.000.000 EUR begrenzt.

## 3. Zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die vereinbarte Entschädigungsgrenze für Sachwerte und Kosten.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz für nachfolgende Kosten gemäß Teil A Ziffer 17 entsprechend kürzen.

### a) Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

### b) Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind auch versichert, sofern sie der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen,

welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

c) Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte. Bis zu einer Zahlung von 500 EUR je Schadenfall muss der Versicherer nicht vorab zugestimmt haben.

d) Radioaktive Isotope

Die Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines

unter die Versicherung fallenden Schadenereignisse werden ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

e) Kosten für die Dekontamination von Erdreich

aa) Der Versicherer ersetzt Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

– innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

– den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

– insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen (siehe aa)) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A Ziffer 8.

cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die

den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

f) Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

g) Mehrkosten durch Preissteigerungen

aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

h) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären

dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß i) ersetzt.

ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

i) Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil B Ziffer 12 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

j) Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung verpflichtet ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

k) Beseitigung von Gebäudeschäden, Schlossänderungskosten, Schlüsselverlust für besondere Behältnisse und provisorische Sicherungsmaßnahmen. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 1 Ziff. 4

aa) notnotwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Gebäudeschäden. Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (inklusive Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (inklusive Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

bb) notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch einer außerhalb des Versicherungsortes begangenen Tat abhandengekommen sind.

cc) notwendigen Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen nach Teil B Ziffer 7 Ziff. 3, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.

dd) notwendigen Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen von Gebäuden (z.B. Türen und Fenster).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt. (gilt nur für Teil B Ziffer 6 Nr. 3 k aa, cc und dd).

Die Entschädigung für Teil B Ziffer 6 Ziff. 3 Buchstaben a,b,c,d,e,f,g,h, i und k) bb) ist summarisch in einer Position bis 100% der Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein/Nachtrag, jedoch max. auf 3.000.000 EUR begrenzt.



---

l) Wasser- oder Gasverlust infolge Rohrbruchs

Der Versicherer ersetzt auch Aufwendungen, die da-durch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles Leitungswasser oder Gas austritt und der Mehrverbrauch durch das jeweilige Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

Für l) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

m) Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume

Der Versicherungsschutz umfasst auch Aufwendungen für das Entfernen von durch Sturm umgestürzten Bäumen vom Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Für m) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

n) Softwareschutzmodule/Dongle

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).

Für n) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

o) Bewachungskosten nach einem Versicherungsfall

Der Versicherer ersetzt jegliche Kosten, die dem Versicherungsnehmer innerhalb der ersten 96 Stunden nach einem eingetretenen Schaden dadurch entstehen, dass er den betroffenen Versicherungsort aus Sicherheitsgründen bewachen lässt.

Für o) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

p) Bis zur Höhe der vorgesehenen Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch den notwendigen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht, um an den Schadensort zu reisen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall dann, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers erforderlich macht.

Als Urlaubsreise gilt jede privat oder geschäftlich veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen Mehraufwand für Fahrtkosten wird für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.

Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien zur Information des Versicherungsnehmers notwendig, so übernimmt der Versicherer im Rahmen der Entschädigungsgrenze auch diese Kosten.

Für p) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.500 EUR begrenzt.



q) Medikamentenverderb

Der Versicherer leistet bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze für Medikamente, die durch ein unvorhergesehenes Versagen der Kühleinrichtung sowie Stromausfall verdorben sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Medikamente, deren Ablaufdatum überschritten wurde.

Für q) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.500 EUR begrenzt.

r) Kosten für Schäden durch Glasbruch

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

aa) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

bb) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablageplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);

cc) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- und Gerüstkosten);

dd) die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in Teil B Ziffer 3 Ziff. 4 versicherten Sachen;

ee) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);

ff) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;

gg) die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schauenseiten, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

hh) Aquarien- und Terrarienscheiben gelten mitversichert

Für r) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

#### **4. Kosten für die Ertragsausfallversicherung**

a) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

b) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

### c) Vertragsstrafen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

Vertragsstrafen sind vor Eintritt des Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen.

Entschädigung nach Ziff. 4a) bis c) wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Für 4.- Kosten für die Ertragsausfallversicherung- gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme – maximal jedoch bis 500.000 EUR - versichert.

### d) Sachverständigenkosten

Sachverständigenkosten werden im Rahmen von Teil B Ziffer 6 Ziff. 3 i) ersetzt.

## 7 Versicherungsort

### 1. Örtlicher Geltungsbereich

a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

aa) Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit je einer Versicherungssumme:

Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B 9 Nr. 7 AG) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.

Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

bb). Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B 9 Nr. 7 AG) wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.

Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

c) Versicherungsort für Einbruchdiebstahl (Teil B Ziffer 1 Ziff. 4) sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.

d) Versicherungsort für Raub (Teil B Ziffer 1 Ziff. 5) innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.

Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.

e) Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke.

## **2. Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen**

Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen (Teil B Ziffer 3 Ziff. 2 b) besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

## **3. Bargeld und Wertsachen**

Für Bargeld und Wertsachen besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art. Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze gemäß Teil B Ziffer 3 Ziff. 7 aa) und aaa) versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub.

## **4. Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke**

a) Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu sechs Monaten nach deren Hinzukommen. Darüberhinausgehender Versicherungsschutz muss beantragt werden.

b) Ausgeschlossen bleiben Elementargefahren in der ZÜRS-Zone 4 (Überschwemmung) sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus, wenn die Mindestsicherungsanforderungen an dem hinzukommenden Betriebsgrundstück/-Gebäude nicht erfüllt sind.

c) Ist der Versicherer gemäß Teil A Ziffer 8 Ziff. 3 berechtigt, seine Leistung zu kürzen, gilt dies auch für Entschädigungsleistungen im Sinne dieser Bestimmung

d) Die Bestimmungen gemäß a) bis d) gelten auch für die Ertragsausfallversicherung, sofern im Versicherungsschein/ Nachtrag kein anderer Betrag vereinbart ist.

Für Ziff. 4 gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250.000 EUR begrenzt.

## **5. Außenversicherung**

a) Für bewegliche Sachen (Teil B Ziffer 3 Ziff. 2 a)) besteht auch außerhalb des Versicherungsortes Versicherungsschutz, soweit sie

sich vorübergehend zur Reparatur-, Instandsetzungs-, Überholungs- oder Wartungsarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken befinden. Dies gilt für die elektronische Betriebseinrichtung.

Sachen, die sich vorübergehend zu anderen Zwecken außerhalb des Versicherungsortes befinden, sind gegen die Gefahren Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung versichert.

In Erweiterung sind Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, mitversichert.

Hierfür gilt eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 2.500 EUR und ein Selbstbehalt in Höhe von 250 EUR je Schadensfall als vereinbart.

Nicht versichert sind die auf Baustellen gelagerten Sachen gegen einfachen Diebstahl.

b) Die Außenversicherung gilt nur innerhalb Europas (geographischer Geltungsbereich) und bis zu 3 Monaten.

c) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

d) Die Bestimmungen gemäß a) gelten auch für die Ertragsausfallversicherung.

e) Anlagen der elektronischen Einrichtung (s. Begriffsbestimmung) sind über die Bestimmungen von Nr. 5 a) bis d) auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen nur, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.

Abweichend von den Begriffsbestimmungen zu Anlagen der elektronischen Einrichtung gelten auch Drohnen bis zu einer Entschädigungsgrenze von max. 3.000 EUR mitversichert.

e) Ist der Versicherer gemäß Teil B Ziffer 9 Ziff. 7 berechtigt, seine Leistung zu kürzen, gilt dies auch für Entschädigungsleistungen im Sinne dieser Bestimmung.

Für Teil B Ziffer 7 Ziff. 5 a bis f (außer e) Drohnen – max. 3.000 EUR) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000 EUR begrenzt.

f) Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben, so besteht im Rahmen von Teil B Ziffer 7 Ziff. 5 b auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Versicherungsschutz.

Für g) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

## **6. Betriebsverlegung**

a) Im Falle einer Betriebsverlegung gilt auf Grundlage des bisherigen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz auch für den neuen Versicherungsort, soweit dieser innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. Voraussetzung hierfür ist, dass die bisher vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften auch für den neuen Versicherungsort erfüllt sind.

b) Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz an beiden Versicherungsorten. Der Versicherungsschutz am bisherigen Versicherungsort erlischt spätestens 2 Monate nach Beginn der Betriebsverlegung. Für die Dauer der Betriebsverlegung besteht Freizügigkeit zwischen dem bisherigen und dem neuen Versicherungsort (dies gilt nicht zur Ertragsausfallversicherung gemäß Ziffer 5).

c) Zu Beginn der Betriebsverlegung ist dem Versicherer der neue Versicherungsort unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer, unter den in Teil A Ziffer 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A Ziffer 9.

d) Die Prämie und der Umfang des Versicherungsschutzes ändern sich entsprechend der gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers für den neuen Versicherungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Betriebsverlegung.

e) Kommt eine Einigung über die Prämie und den Umfang des Versicherungsschutzes für den neuen Versicherungsort innerhalb zwei Monaten nach Betriebsverlegung nicht zustande, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

**8 Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungsperiode**

### **1. Versicherungswert von beweglichen Sachen**

a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist

aa) der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes.

Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (Teil B Ziffer 6 Nr. 3 g);

bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt);

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Abweichend von Satz 1 ist der Versicherungswert der Neuwert, wenn die versicherten Sachen für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers bestimmungsgemäß verwendet und die versicherten Sachen regelmäßig gewartet werden.

cc) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

b) Der Versicherungswert von Vorräten

aa) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (Teil B Ziffer 6 Nr. 3 g).

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

bb) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Absatz 1.

Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Absatz 1 und 2 ermittelt.

Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

cc) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit



die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.

Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

dd) Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

ee) Versicherungswert für gebrauchte Vorräte/Waren (Second Hand) ist der Einkaufspreis des Versicherungsnehmers, der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles oder der erzielbare Verkaufspreis; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleaste Sachen oder geleaste Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadenantritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß a) cc);

d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

bb) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;

cc) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

## 2. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

Der Versicherungswert in der Ertragsausfallversicherung wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

## 9 Umfang der Entschädigung

### 1. Entschädigungsberechnung für Sachschäden infolge von Gefahren und Schäden gemäß Teil B Ziffer 1

a) Der Versicherer ersetzt

aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht



auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

b) Öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.

d) Versicherungsschutz für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, Feuerlöschkosten, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen.

Die Entschädigung für Teil B Ziffer 9 Ziff. 1 b) aa) bb) c) d) ist summarisch in einer Position bis 100% der Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein/ Nachtrag, jedoch max. auf 3.000.000 EUR begrenzt. Diese Entschädigungsleistung wird auf die Entschädigung auf Teil B § 6 Ziff. 3 a) b) c) d) f) e) h) und i) angerechnet.

## **2. Neuwerteschaden**

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

## **3. Zeitwertschaden**

a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der

Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

b) Für Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 b) oder 2 c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

#### **4. Entschädigungsberechnung für Sachschäden infolge von Glasbruch**

a) Ersetzt werden im Versicherungsfall bei zerstörten und beschädigten Sachen (siehe Teil B Ziffer 3 Ziff. 4) die Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederbeschaffung, Lieferung und Montage von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte.

Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entzündeten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.

b) Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung gemäß Teil B Ziffer 6 Ziff. 3 r.

#### **5. Entschädigungsberechnung für Ertragsausfallschäden**

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden. Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

e) Abweichend von Teil B Ziffer 7 Nr. 1 e) kann sich der Sachschaden nach Teil B Ziffer 1 auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (direkte Zulieferer- und Abnehmer) ereignen. Dies gilt nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme – maximal 500.000 EUR mit einem Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR je Schadensfall begrenzt.

Die Entschädigung für Grundstücke innerhalb Europas (geographischer Geltungsbereich) ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme – maximal 100.000 EUR mit einem Selbstbehalt in Höhe von 5.000 EUR je Schadensfall begrenzt.

Absatz 1 gilt nicht für den einfachen Diebstahl von Sachen der elektronischen Betriebseinrichtung.

f) Versicherungsschutz besteht auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden nach diesem Vertrag betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund behördlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Für f) gilt: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme – maximal 500.000 EUR mit einem Selbstbehalt in Höhe von 1.000 EUR je Schadensfall begrenzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von

Daten und Programmen, die er nach Teil B Ziffer 13 Nr. 1 b) einzuhalten hat, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Teil A Ziffer 8 nicht berufen. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß Teil A Ziffer 8 Nr. 3 bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze gemäß Teil B Ziffer 9 Ziff.6. Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß Abschnitt Teil A Ziffer 8 Ziff. 3 jedoch uneingeschränkt Anwendung.

## **6. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit**

Hat der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten den Schadenfall grob fahrlässig herbei geführt, so verzichtet der Versicherer darauf, die Entschädigung gemäß Teil A Ziffer 8 Ziff. 3 a) entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten zu kürzen. Die Gesamtschadenhöhe darf dabei den Betrag von 50% der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR, nicht überschreiten. Versicherte Kosten werden bei der Feststellung der Entschädigungsleistung berücksichtigt.

## **7. Unterversicherung**

a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 und Nr. 5 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nachfolgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.

Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

Die Bestimmungen über Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden nicht mehr als 250.000 EUR beträgt.

b) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Ziff. 9 und Entschädigungsgrenzen nach Ziff. 10 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.

c) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach Teil B Ziffer 5 Ziff. 3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.

d) Bei Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung ist für die Ermittlung einer Unterversicherung nur auf die Position technische Betriebseinrichtung abzustellen; die summarische Versicherung gilt hier nicht.

#### **8. Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

#### **9. Selbstbehalt**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziff. 8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

#### **10. Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

#### **11. Ereignisdefinition**

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub.

## **10 Entschädigungsgrenzen**

### **1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.**

Die Jahreshöchstentschädigung für sonstige Gefahren und Schäden ist die jeweils vereinbarte Entschädigungsgrenze für Sachwerte/Kosten und für Erträge.

## 2. Investitionsvorsorge

a) Für Investitionen, die zu einer Erhöhung der versicherten Sachwerte führen, besteht Versicherungsschutz über die vereinbarte Entschädigungsgrenze für Sachwerte und Kosten hinaus. Die Gesamtschädigung ist begrenzt auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze zuzüglich der vereinbarten Vorsorgesumme in Höhe von 10 % für Investitionen.

b) Voraussetzung für die Regelung nach a) ist, dass der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Monaten nach Fertigstellung oder Erwerb die Investition dem Versicherer anzeigt. Nach Ablauf dieser Frist besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze ohne die Investitionsvorsorgesumme.

c) Mit Anzeige der Investition, bzw. der Erhöhung der versicherten Sachwerte ist der Versicherer berechtigt, die vertraglich vereinbarte Entschädigungsgrenzen neu festzusetzen oder anzupassen und ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung oder des Erwerbs prämienrelevant zu dokumentieren.

## 11 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 1. Fälligkeit der Entschädigung

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### 2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) oder 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 3. Bei Ertragsausfallschäden gilt:

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

#### **4. Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) bei Ertragsausfallschäden gilt: die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- d) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- e) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### **5. Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 1 und Ziff. 4 a) bis 4 c) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### **6. Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## **12 Sachverständigenverfahren**

#### **1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

#### **2. Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

#### **3. Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die



auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

#### **4. Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

e) Bei Ertragsausfallschäden

aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

#### **5. Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.



Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### 13 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, Buchführungspflicht

## 1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);

b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind.

Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;

c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Dies gilt nicht für Wertpapiere nicht und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

d) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen; solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesem Betrieb ruht;

nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungs-ort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;

e) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;

f) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel,

Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

g) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

h) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

i) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;

j) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

k) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der bei der Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungsanlagen (z. B. Einbruchmelde-, Brandmelde- oder Wasserlöschanlage) abhängt, stets in einem den Richtlinien des Herstellers, der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle voll gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten;

l) die Sicherungsanlagen stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;

m) bei Störungen der Sicherungsanlagen darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird und für die Dauer der Störungen oder Außerbetriebnahmen geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;

n) Störungen oder Außerbetriebnahmen der Sicherungsanlagen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Errichterfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Sicherungsanlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;

o) Änderungen der Sicherungsanlagen nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Errichterfirma vornehmen zu lassen;

p) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Sicherungsanlagen zu gestatten;

q) Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

r) Sofern vereinbart hat der Versicherungsnehmer die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen

sowie dies dem Versicherer anzuzeigen. Abweichend von dieser Regelung verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

Abweichend ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die elektrische Starkstromanlagen aufgrund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.

s) Elektrische Anlagen müssen mindestens den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik Informationstechnik e.V. – VDE) oder gleichwertiger Sicherheit entsprechen. Elektrische Geräte müssen den für sie geltenden Produktnormen genügen. Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet werden. Für deren Betrieb gilt DIN VDE 0105. Nach DIN VDE 0105 müssen die elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Elektrische Anlagen sind regelmäßig, entsprechend den VDE-Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften zu prüfen.

Anmerkung: Das Erhalten des ordnungsgemäßen Zustandes bedingt im Allgemeinen nicht, dass bestehende Anlagen den Anforderungen der später in Kraft getretenen Sicherheitsvorschriften jeweils angepasst werden, es sei denn, das Weiterbestehen des bisherigen Zustandes bedeutet eine Gefahr für Personen oder Sachen, oder die Anpassung wird in den gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, den VDE-Bestimmungen oder den Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer ausdrücklich gefordert.

## 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 a) bis r) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A Ziffer 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### 14 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung Teil A Ziffer 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat;
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- d) handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;
- e) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
- f) das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht.
- g) Benzinklausel (Garagenklausel): Das Abstellen von Kraftfahrzeugen z.B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als

Garagen zugelassen sind, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht. Es dürfen sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrguttransportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge ist zu verzichten. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A 8 und Teil B 13 Nr. 2 AG.

## 15 Wiederherbeigeschaffte Sachen

### 1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

### 2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### 3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer war als der Versicherungswert, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### 4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

### 5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### 6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den

Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### **7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## **16 Veräußerung der versicherten Sachen**

### **1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

### **2. Kündigungsrechte**

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

### **3. Anzeigepflichten**

a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

**17 Betriebsschließung / Infektionsschutz**

## 1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

- beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern nach 2 im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine der Maßnahmen nach 1.1 bis 1.5 anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare

Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

### 1.1 Betriebsschließung

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach 2 aufgetreten ist.

Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebes mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder, wenn nur einzelne, räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Tätigkeitsverbote nach 1.2 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes oder einer Betriebsstätte werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.

### 1.2 Tätigkeitsverbot

Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

1.2.1 wird die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt,

weil sie

- Erkrankt sind
- Infiziert sind
- Oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt
- Oder sie Ausscheider von Erregern sind

1.2.2 ist die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot gemäß § 42 IfSG unterliegen.

In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich. Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach 2 beziehen. Soweit die Voraussetzungen nach 1.2.1 oder 1.2.2 erfüllt sind, muss für



Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein. Eine Anordnung zur Absonderung (sogenannte häusliche Quarantäne), z. B. gemäß § 30 IfSG, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot

### **1.3 Desinfektion von Betriebsräumen / -Einrichtung**

Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung des versicherten Betriebes wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach 2 behaftet ist.

### **1.4 Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren**

Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach 2 behaftet sind.

### **1.5 Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen**

Es werden Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach 2 ist.

## **2. Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger**

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind nur die nachfolgend aufgezählten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Aufzählung ist abschließend und ist nicht identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die im IfSG aufgeführt werden.

Das bedeutet, dass Maßnahmen einer Behörde nicht versichert sind, wenn sie wegen Krankheiten oder Krankheitserregern erfolgen, die nicht in der nachfolgenden Aufzählung enthalten sind:

#### a) Krankheiten

- Botulismus
- Cholera
- Diphtherie
- akute Virushepatitis
- enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Mumps
- Pertussis
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
- Pest
- Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
- Tollwut
- Tuberkulose



- 
- Typhus abdominalis / Paratyphus
  - Varizellen
  - mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung
  - akute infektiöse Gastroenteritis
  - der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung
  - die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,
- b) Krankheitserreger
- Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich)
  - Bacillus anthracis
  - Borrelia recurrentis
  - Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
  - Brucella sp.
  - Campylobacter sp., darmpathogen
  - Chlamydia psittaci
  - Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
  - Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
  - Coxiella burnetii
  - Cryptosporidium parvum
  - Ebolavirus
  - Escherichia coli (enterohämorrhagische Stämme – EHEC) und sonstige darmpathogene Stämme)
  - Francisella tularensis
  - FSME-Virus
  - Gelbfiebervirus
  - Giardia lamblia
  - Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut)
  - Hantaviren
  - Hepatitis-A-, -B-, -C-, -D-, -E-Virus (Meldepflicht für Hepatitis-C-Virus nur, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt)
  - Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis)
  - Lassavirus
  - Legionella sp.
  - Leptospira interrogans
  - Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen)
  - Marburgvirus
  - Masernvirus
  - Mumpsvirus
-

- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis / africanum, Mycobacterium bovi (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum)
- Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten)
- Norwalk-ähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl)
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Rubellavirus
- Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella Typhi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise)
- Salmonella, sonstige
- Shigella sp.
- Trichinella spiralis
- Varizella-Zoster-Virus
- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Yersinia enterocolitica, darmpathogen
- Yersinia pestis
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber
- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus sp.
- Plasmodium sp.
- Rubellavirus (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen)
- Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen).

### **3. Ausschlüsse**

#### **3.1 Epidemie**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.

Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag oder eine sonstige zuständige Stelle eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG).

#### **3.2 Regionale Epidemie**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden.

Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik

Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) oder eine sonstige zuständige Stelle eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalles feststellt.

### **3.3 Pandemie**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.

Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt.

Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.

### **3.4 Zeitlicher Ausschluss**

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.

### **3.5 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.

### **3.6 Fehlende betriebsinterne Gefahr**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebes selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach 1.2.

### **3.7 Kontaminierte Vorräte und Waren**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren; 8.1.2 bleibt unberührt.

### **3.8 Amtliche Fleischbeschau**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachttieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.

### **3.9 Krankheiten und Krankheitserreger**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Prionenerkrankungen aller Art, einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon.

Dieser Ausschluss gilt auch für den Verdacht hierauf.

### **3.10 Allgemeine Ausschlüsse**

Es gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäß AG.

---

Darüber hinaus:

#### 3.10.1 Ausschluss Naturgefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

#### 3.10.2 Ausschluss Grundwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.

#### 3.10.3 Ausschluss Ableitung von Betriebsabwässern

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ableitung von Betriebsabwässern.

### 4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätten des versicherten Betriebes.

### 5. Umfang der Entschädigung

#### 5.1 Betriebsschließung

Der Versicherer ersetzt im Falle einer Schließung nach 1.1 den Schließungsschaden durch Zahlung einer Tagesentschädigung für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Schließungstagen.

Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage. Die Entschädigung ist maximal begrenzt auf die Jahreshöchstensentschädigung von EUR 50.000 jährlich.

Die Tagesentschädigung ist die vereinbarte Höchstentschädigung für jeden Tag während der Betriebsschließung und errechnet sich, sofern keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden, aus der Summe von nachfolgend lit a) und lit. b):

a) 110% aus den nachweisbaren Gewinnen des Vorjahres dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage des Vorjahres;

b) der nachweisbaren fortlaufenden Kosten für jeden Tag der Betriebsschließung;

Soweit keine nachweisbaren Gewinne aus einem zusammenhängenden Kalendervorjahr zur Berechnung der Tagesentschädigung gem. lit. a) zur Verfügung stehen, gilt als Berechnungsgrundlage i.S.d. lit. a) 110% des Tagesumsatzes, der in dem letzten zusammenhängenden Zeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich erwirtschaftet wurde. Tagesumsatz ist in diesem Fall der Wochenumsatz geteilt durch die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage des versicherten Betriebes.

Umsatzsteuer bleibt in jedem Falle der Berechnung der Tagesentschädigung unberücksichtigt.

#### 5.2 Tätigkeitsverbote

Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverboten nach 1.2 die Bruttolohn- und Bruttogehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

---

5.2.1 an die dem Verbot unterliegenden Personen - längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes - zu leisten hat oder

5.2.2 für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung zu leisten hat, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.

Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

5.2.3 Die Entschädigungsleistungen in den Fällen 5.2.1 und 5.2.2 sind insgesamt auf die vereinbarte Höhe begrenzt.

5.2.4 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebs-schließung die vereinbarte Tagesentschädigung nach 5.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach 5.2.1 und 5.2.2 bleibt hiervon unberührt.

### **5.3 Desinfektionskosten**

Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach 1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zu einer Höhe von EUR 10.000.

### **5.4 Vorräte und Waren**

Der Versicherer ersetzt im Falle von Schäden an Vorräten und Waren nach 1.4 den nachgewiesenen Ersatzwert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ersatzwert ist der Versicherungswert abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwertes oder Veräußerungserlöses.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung.

Die Kosten werden auf die maximale Jahreshöchstentschädigung von EUR 50.000 angerechnet.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Desinfektionskosten. Die Kosten werden auf die maximale Jahreshöchstentschädigung von EUR 50.000 angerechnet.

### **5.5 Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen**

Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach 1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zu einer Höhe von EUR 10.000.

### **5.6 Zusammentreffen von Betriebsschließung und Tätigkeitsverboten**

Beruhet die Anordnung einer Betriebsschließung nach 1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach 1.2 auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach 5.1 nicht übersteigen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

---

### **5.7 Jahreshöchstentschädigung**

Es ist eine Jahreshöchstentschädigung von EUR 50.000 vereinbart. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

### **5.8 Selbstbehalt**

Es gilt der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt.

### **5.9 Wartezeit**

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit). Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalles auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken.

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen Maßnahmen nach 1 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

### **5.10 Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterver-sicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

## **6. Mehrfache Anordnungen**

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach 1.1 bis 1.5 innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen, so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle insgesamt auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

Handelt es sich bei den Maßnahmen nach Absatz 1 um Betriebs-schließungen nach 1.1, ist der zu entschädigende Zeitraum inner-halb eines Versicherungsjahres auf 30 Schließungstage begrenzt.

Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behör-den erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Be-triebsstätten betreffen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ur-sachenidentität).

## **7. Versicherte Vorräte und Waren**

### **7.1 Vorräte und Waren**

Versichert sind Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsneh-mer

- Eigentümer ist,
- sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat,
- sie sicherungshalber übereignet hat.

### **7.2 Fremdes Eigentum**

Über 7.1 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es sei-ner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Ver-wahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren



durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

### **7.3 Versicherte Interessen**

Die Versicherung nach 7.1 und 7.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren nach 7.2 ist für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

## **8. Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**

### **8.1 Sicherheitsvorschriften**

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

8.1.1 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; falls der Versicherungsnehmer selber diese Tätigkeit übernimmt, muss er selbst über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen,

8.1.2 Personen, die für die mit der Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist,

8.1.3 Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden.

### **8.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 8.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in den unter Teil A § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **9. Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht**

9.1 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden können (z. B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach Ziffer 5. berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.

9.2 Der Versicherer ist – soweit zulässig – berechtigt, die Abtretung der in 9.1 genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.

9.3 Die in 9.1 genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in 9.1 genannte Entschädigung gezahlten Zinsen.

9.4 Wenn und soweit die in 9.1 genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

---

Die Entschädigung ist maximal begrenzt auf die Jahreshöchstentschädigung von EUR 50.000 jährlich.

---

## Teil C: Begriffsbestimmungen

### Benannte und sonstige Gefahren

Soweit im Vertrag auf „benannte“ und „sonstige“ Gefahren und Schäden verwiesen wird, gilt folgende Regelung:

#### 1. Benannte Gefahren und Schäden sind:

##### a) Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

##### b) Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

##### c) Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

##### d) Explosion, Implosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

##### Blindgängerschäden / Schäden durch Kampfmittel

Mitversichert sind Schäden durch konventionelle Kampfmittel des 1. Weltkrieges und des 2. Weltkrieges. Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf Ereignisse und Schäden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Klausel sind nur Kampfmittel, die ausschließlich auf die zerstörerische

Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie zum Beispiel Trinitrotoluol (TNT) abstellen. Dementsprechend

sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch atomare, biologische oder chemische Kampfmittel nicht versichert.

Es gilt eine Jahreshöchstentschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme, max. 6.000.000 EUR inkl. Versicherter Kosten und Ertragsausfall je Schadenfall.

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch im Verhältnis zum gleich bleibenden äußeren Überdruck geringen Innendruck.

##### e) Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

##### f) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

g) Löschen Niederreißen oder Ausräumen infolge eines der in a) bis f) benannten Gefahren und Schäden.

##### h) Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung gemäß Teil B Ziffer 1 Ziff. 4 bis Ziff. 6.

##### i) Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder

Solarheizungsanlagen sowie innenliegenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, Wasserdampf sowie Wasser aus innenliegenden Regenfallrohren stehen Leitungswasser gleich.

Schäden durch Bruch oder Frost an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung, der Warmwasser oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

#### j) Nässeschäden

Nässeschäden sind Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
- ortsfesten Wasserlöschanlagen;
- innenliegenden Regenfallrohren;
- Wasserbetten und Aquarien;
- in sich geschlossene Wasserkreisläufe (z.B. Zimmerbrunnen)

#### k) Wasserlöschanlagenleckage

Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage.

#### l) Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

#### m) Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

#### n) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

#### o) Erdbeben, Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

#### p) Glasbruch

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung und Werbeanlagen gemäß Teil B Ziffer 3 Ziff. 4 durch Bruch (Zerbrechen).

#### q) Schäden an Anlagen der elektronischen Einrichtung.

r) Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen sofern sie keine inneren Betriebsschäden gemäß Teil B 2 Ziff. 2 c), sind.

Innere Betriebsschäden können aufgrund einer besonderen Vereinbarung mitversichert werden.

#### s) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

##### 1. Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

## 2. Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

## 3. Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

## 4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;

bb) Erdbeben.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;

bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe s) Nr. 1).

## 2. Sonstige Gefahren und Schäden sind

über den Versicherungsschutz der „benannten Gefahren und Schäden“ hinaus versichert, soweit nicht ein Ausschlussstatbestand gemäß Teil B Ziffer 1 oder Ziffer 2 der Bedingungen besteht.

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und zu den versicherten Positionen gehörenden Sachen in die Versicherung eingeschlossen.

### **Betriebseinrichtungen**

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen) einschließlich Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen, soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen;
- Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten;
- Apparaturen;
- Baugerüste;
- Bedienungsbühnen,
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind;

- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen;
- Brandmeldeanlagen;
- Büchereien;
- Büroeinrichtungen;
- Büromaschinen;
- Büromaterial;
- Container;
- Dampfkraftanlagen;
- Datenträger (Speichermedien);
- Datenübertragungsanlagen;
- Datenverarbeitungsanlagen;
- Diapositive;
- Drucksachen;
- Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Energieanlagen,
- Ersatzteile;
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Fernkopieranlagen;
- Fernschreibanlagen;
- Fernsehanlagen;
- Fernsprechanlagen;
- Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Feuerlöscher;
- Filme;
- Firmenschilder;
- Förderanlagen;
- Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Gaserzeugungsanlagen;
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Gerätschaften;
- Gleisanlagen;
- Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Kabel;
- Kälteanlagen;
- Kantineinrichtungen;
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen;
- Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen;
- Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Kräne;
- Kraftanlagen, elektrische



- Lagereinrichtungen;
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen;
- Lastenaufzüge;
- Leitungen – elektrische – soweit nicht unter Putz verlegt;
- Lettern;
- Löscheinrichtungen;
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen;
- Luftschutzeinrichtungen;
- Maschinen;
- Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Modelle – formgebende – soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Motore;
- Ofenanlagen zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.;
- Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschluss-leitungen;
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen;
- Rufanlagen;
- Rundfunkanlagen;
- Sanitätseinrichtungen;
- Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt,
- Schienenfahrzeuge;
- Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Setzkästen;
- Sozialeinrichtungen;
- Sporteinrichtungen;
- Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Transformatoren;
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Trocknungsanlagen;
- Uhrenanlagen;
- Verschalungen;
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend;
- Wasserkraftanlagen;
- Werbeanlagen;
- Werbesachen;
- Werkschutzeinrichtungen;
- Werkzeuge;
- Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;

- Zwischenwände – versetzbare –, z. B. Funktionswände. • Abfälle, verwertbare;
- Bau-, Betriebs- und Hilfsstoffe wie z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel;
- Erzeugnisse, unfertige und fertige;
- Handelswaren;
- Rohstoffe für Fertigung;

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:

Zulassungspflichtige Fahrzeuge, Geld und Wertpapiere, Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler) und Geldausgabeautomaten, Muster aller Art, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke ferner typengebundene für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen; Geschäftsunterlagen gem. Begriffsbestimmungen, sie können unter besonderer Position versichert werden.

### **Vorräte**

Vorräte sind z. B.

- Abfälle, verwertbare;
- Bau-, Betriebs- und Hilfsstoffe wie z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel;
- Erzeugnisse, unfertige und fertige;
- Handelswaren;
- Rohstoffe für Fertigung;
- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene;
- Verpackungsmaterial, z. B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoffverpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen;
- Waren für Sozialeinrichtungen, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
- Waren von Zulieferern.
- Bargeld sind Banknoten und Münzen.
- Wertsachen sind:

Ausgenommen ist der Inhalt von Automaten, Pelzwaren, Orientteppiche sowie Gold-, Silber- und Schmucksachen, soweit eine Mitversicherung nicht ausdrücklich vereinbart ist.

### **Bargeld und Wertsachen**

- Urkunden (z.B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel),
- Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)
- Briefmarken,
- Münzen und Medaillen, – Schmucksachen,
- Perlen und Edelsteine,
- auf Geldkarten geladene Beträge,
- unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen.

### **Modelle, Muster**

Anschauungsmodelle, Muster, Prototypen, Ausstellungsstücke; typengebundene Fertigungsvorrichtungen,

z. B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, Web- und Jacquardkarten, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

### **Geschäftsunterlagen**

Geschäftsunterlagen, z. B. Akten; Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen; Patentschriften, Bau- und Einrichtungspläne und dgl.; sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig

hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

### Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden z. B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.

Nicht hierzu gehören:

Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindlichen Hausrat.

Schaufenster stehen mit den Geschäftsräumen in unmittelbarer, räumlicher Verbindung.

### Schaufensterinhalt

Als Schaufensterinhalt gilt die Warenauslage in dem Raum hinter der Schaufensterscheibe. Ist dieser Raum nicht besonders abgetrennt, gelten Gegenstände bis zu einer Entfernung von 1,5 m hinter der Schaufensterscheibe als Schaufensterinhalt.

Vitrinen sind außerhalb der Geschäftsräume auf festem Sockel stehende und verschlossene Behältnisse, die zur Ausstellung von Waren bestimmt sind.

Schaukästen sind an den Außenwänden fest verankerte oder in Außenwände eingelassene und verschlossene Behältnisse, die zur Ausstellung von Waren bestimmt sind.

### Wertschutzschränke

#### a) Panzer-Geldschrank

Als Panzer-Geldschrank gilt ein Behältnis, das den Gütebedingungen der Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e.V. entspricht oder die Prüfung nach den jeweils gültigen Prüfvorschriften erfolgreich bestanden hat. Er trägt auf der Türinnenseite einen Prüfvermerk.

Sicherheitsstufe nach EN 1143-1	Sicherheitsstufe	nach RAL
V CD/VI	E 10/E	RG 621/10
IV	D 20/D2	RG 621/20
III	D 10/D1	RG 626/10

#### b) Gepanzerter Geldschrank

Als gepanzerter Geldschrank gilt ein mehrwandiger Stahlschrank, der den Anforderungen gemäß a) nicht entspricht, aber nach 1950 gebaut und vom Hersteller als feuer-, sturz-, einbruch-, spreng-, schmelz- und schneidbrennsicher bezeichnet wird.

#### c) Mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe C nach VDMA 24 992

Als mehrwandiger Wertschrank der Sicherheitsstufe C gilt ein Behältnis, das die Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfvorschriften der Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e.V. erfolgreich bestanden hat und mindestens 300 kg schwer ist. Er trägt auf der Türinnenseite einen Prüfvermerk.

Sicherheitsstufe nach EN 1143-1	Sicherheitsstufe nach VDMA (alt)	Mindestwiderstandseinheiten	nach RAL
II	C 2 F	60 WE	RG 626/2
I	C 1 F	40 WE	RG 626/2

#### d) Mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe B

Als mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe B gilt ein 3- oder 2-wandiger Stahlschrank der den Anforderungen gemäß Ziffer a) bis c) nicht entspricht, aber mindestens 300 kg schwer ist und weitgehenden oder leichten Schutz gegen Angriffe mit einfachen Einbruchwerkzeugen sowie weitgehenden oder leichten Schutz gegen Brand bietet.

#### e) Eingemauerter Stahlschrank

Als eingemauerter Stahlschrank gilt ein Schrank mit einwandigen Stahlwänden und mehrwandiger Tür. Die mehrwandige Tür kann der Sicherheitsstufe B (siehe d)) oder etwa auch Sicherheitsstufe C (siehe c)) entsprechen.

Der Schrank muss im Mauerwerk fest verankert eingebaut und dabei die Stahlseitenwände sowie die Rückwand von einem mindestens 100 mm dicken Betonmantel umgeben sein.

#### Anderer Verschluss

Als anderer Verschluss gelten alle unter a) bis e) nicht genannten Behältnisse, wie z. B.

- einwandige Stahlschränke der Sicherheitsstufe A nach VDMA-Einheitsblatt 24 992,
- einwandige Stahlschränke anderer Bauart,
- eiserne Büroschränke,
- Schreibtische und sonstige Möbelstücke,
- Wertschutzschränke mit weniger als 300 kg Masse,
- Einmauerschränke ohne VdS-Kennzeichen mit einwandiger Tür oder mit weniger als 100 mm dicker, allseitiger Betonummantelung.

Voraussetzung hierfür ist, dass sie erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bieten (z.B. durch die Größe und/oder das Gewicht des Behältnisses, durch Befestigung des Behältnisses) und mit einem Schloss abschließbar sind. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so werden die im Behältnis befindlichen Werte so behandelt, als wären sie unverschlossen.

#### Anlagen der elektronischen Einrichtung

Zu den Anlagen der elektronischen Einrichtung gehören alle elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, soweit sie der Betriebseinrichtung zuzuordnen sind, gemäß folgender Aufzählung:

- a) komplette elektronische Büroeinrichtung (Datentechnik, Kommunikationstechnik und sonstige Bürotechnik);
- b) Geräte und Anlagen der Materialmess- und Prüftechnik;
- c) Anlagen der Elektromedizintechnik;
- d) Ton- und Bildtechnik;
- e) Fotosatz- und Reprötechnik;

Hierzu gehören nicht:

- Waren und Vorräte jeglicher Art;
- andere Daten und vom Benutzer bestimmungsgemäß auswechselbare Datenträger, im Produktionsbetrieb stehende oder in Produktions-/ Arbeitsmaschinen integrierte Prozessrechner sowie Regels- und Steuerungs- oder Überwachungsanlagen, Digitalkameras;
- Eurosignalempfänger, Funkanlagen einschl. Funkfeststationen, Funkrufempfänger, Funksprechgeräte, Fernwirkanlagen, fernsehtechnische Anlagen, Filmvorführgeräte, Sprachlaboranlagen, Videoanlagen, Anlagen außerhalb von Bürogebäuden;
- integrierte Maschinensteuerungen, Kanalbaulaser, Beulen- und Lecksuchmolche, Kanal- und Bohrlochfernsehanlagen, Verkehrs- und Signalanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsrechner, Leitzentralen, Parkuhren;
- komplette Krankenhauseinrichtungen;
- Schäden an in Körperhöhlen einzuführende Geräteteile durch:
  - a) Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen,

- b) Bruch von Lichtfasern oder Lichtfaserbündeln,
- c) Eintrübung von Linsen oder Linsensystemen,
- d) Bisseinwirkungen;
  - beweglich eingesetzte Anlagen der Bild und Tontechnik (außerhalb des Versicherungs-ortes);
  - Druckereimaschinen, mechanische Satz-, Reproduktions- und Vervielfältigungsapparate;
  - solartechnische Einrichtungen (Solarthermie), wie z.B. solare Warmwasseranlagen und heizungsunterstützende Systeme, Heizungsanlagen, Akkumulatoren, haustechnische Anlagen, Stromzähler
  - und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz;
  - elektronische und elektrische Fahrzeuge aller Art.

Besondere Regelungen für Anlagen der elektronischen Betriebseinrichtung

#### Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 5.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

#### Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden

#### **Aufbewahrungsvorschriften Bargeld, Urkunden, Wertsachen und Einbruchmeldeanlagen**

##### 1. Die Entschädigung für

- a) Bargeld, Urkunden;
- b) Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge;
- c) andere Sachen, für die dies besonders vereinbart ist; ist je Behältnis auf die in Nr. 2 und Nr. 3 aufgelisteten Wertschutzräumen/ Wertschutzschränken begrenzt.

##### 2. Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzräumen:

Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzraum		Summengrenzen	
VdS-Grad	Sicherheitsstufe nach VDMA 24990	ohne EMA <sup>1)</sup> bis Euro	mit EMA <sup>1)</sup> bis Euro
I-IV	-	-	-
V (EX) <sup>2)</sup>	Wertschutzraum	250.000	500.000
VI (EX) <sup>2)</sup>	-	375.000	750.000

1) Die genannten Zeichnungsempfehlungen gelten nur in Verbindung mit einer vom Verband der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn der Raum allseits auf Durchstieg sowie die Tür zusätzlich auf Öffnen und Verschluss gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht werden.

2) Wertschutzräume der Widerstandsgrade V bis VI werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.

3. Maximale Entschädigung für Aufbewahrung in Wertschutzschränken:

Aufbewahrung im verschlossenen Wertschutzschrank		Summengrenzen	
Widerstandsgrad nach VdS oder DARI)	Sicherheitsstufe nach VDMA 24990	ohne EMA <sup>3)</sup> bis Euro	mit EMA <sup>3)</sup> bis Euro
	Stahlschrank B	20.000	30.000
I <sup>3)</sup>	Wertschrank C1 (F)	30.000	50.000
II <sup>3)</sup>	Wertschrank C2 (F) Gepanzerter Geldschrank Geldschrank-einheit GE I	50.000	100.000
III <sup>3)</sup>	Panzer-Geldschrank D10 Panzer-Geldschrank D1 Geldschrank-einheit GE II	100.000	200.000
IV	Panzer-Geldschrank D20 Panzer-Geldschrank D2	150.000	300.000
IV KB EX) <sup>4)</sup> V	-	250.000	500.000

1) Freistehende Wertschutzschränke mit einem Eigengewicht von weniger als 1000 kg müssen entsprechend den Montageanweisungen des Herstellers verankert werden.

2) Freistehende Schränke dieser Art mit einem Eigengewicht von weniger als 300 kg gelten als „anderer Verschluss“.

3) Die genannten Zeichnungsrichtlinien gelten nur in Verbindung mit einer von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Einbruchmeldeanlage (EMA), mindestens der Klasse B, wenn das Behältnis gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA (VdS 2311) überwacht wird.

4) Wertschutzschränke der Widerstandsgrade V werden auch mit geprüftem Schutz gegen Sprengstoffe (Kennzeichnung EX) angeboten.

### Einbruchmeldeanlage

Sofern vorhanden, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln. Der Versicherungsnehmer hat

a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;

b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;



c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar

aa) EMA Klasse A jährlich;

bb) EMA Klasse B halbjährlich;

cc) EMA Klasse C vierteljährlich;

d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;

e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;

f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;

g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;

h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A Ziffer 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A Ziffer 9.

#### **Behältnisse - Einfacher Verschluss:**

Unter einfachem Verschluss sind Sachen in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst, aber keine Registrierkassen, Rück-geldgebern und Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler versichert.

#### **Behältnisse - Qualifizierter Verschluss:**

Unter qualifizierten Verschluss sind Sachen in Wertschutzschränken mit dem Mindestwiderstandsgrad N bzw. 0 oder höherwertig entsprechend DIN EN 1143-1 (Nachweis durch VdS- bzw. ECB-S Zertifikat) versichert. Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 300 kg aufweisen. Werden Wertschutzschränke gemäß der Montageanleitung des Herstellers verankert (Zertifikat), entfällt hierfür die Forderung nach einem Mindestgewicht von 300 kg.

### **Zusatzbaustein Nachhaltigkeit für die Allgefahren Gewerbeversicherung (AG) zur Inhaltsversicherung**

Die Erweiterungen des Zusatzbaustein Nachhaltigkeit für die Allgefahren Gewerbeversicherung (AG) zur Inhaltsversicherung sind dem separat beigefügten Dokument zu entnehmen.